

► Inhalt

► Grundrechte

1. Kapitel: Einführung.....	7
2. Kapitel: Leben und körperliche Unversehrtheit.....	17
3. Kapitel: Freiheit der Person und Freizügigkeit.....	24
4. Kapitel: Allgemeine Handlungsfreiheit.....	33
5. Kapitel: Allgemeines Persönlichkeitsrecht.....	39
6. Kapitel: Die Menschenwürde.....	47
7. Kapitel: Glaubens- und Gewissensfreiheit.....	54
8. Kapitel: Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit	64
9. Kapitel: Wissenschafts- und Kunstfreiheit	73
10. Kapitel: Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit.....	78

11. Kapitel: Telekommunikationsgeheimnis.....	91
12. Kapitel: Berufsfreiheit.....	100
13. Kapitel: Unverletzlichkeit der Wohnung.....	108
14. Kapitel: Eigentum und Erbrecht.....	118
15. Kapitel: Gleichheitsrechte.....	127
16. Kapitel: Weitere Grundrechte des GG im Überblick.....	137
17. Kapitel: Die Verfassungsbeschwerde.....	146
18. Kapitel: Internationaler Grundrechtsschutz.....	157
Anhang I: Prüfungsschema Freiheitsrecht.....	171
Anhang II: Literaturverzeichnis.....	173

► Vorwort

Dieses Studienbuch bietet eine komprimierte, auf das Wesentliche beschränkte Darstellung der Grundrechte des Grundgesetzes mit abschließenden Kapiteln über die Verfassungsbeschwerde und den internationalen Grundrechtsschutz. Es versucht, in einfacher Sprache mit vielen Beispielen den Pflichtstoff vollständig, anschaulich und leicht lernbar aufzubereiten.

Wissenschaftlicher Meinungsstreit wird auf das zum Lernen und Wiederholen absolut Notwendige reduziert. Reduziert wird auch die abstrakte Darstellung der „allgemeinen Grundrechtslehren“, die traditionell vor den einzelnen Grundrechten erfolgt, und dadurch schwer verständlich ist. Hier wird dieser vorgezogene abstrakte Teil so kurz wie möglich gehalten, die näheren Inhalte werden dann bei den einzelnen Grundrechten behandelt¹. Dort fließen sie ein in das immer gleiche Schema, nach dem die Grundrechte dargestellt werden und das auch in Klausuren anzuwenden ist.

Um das Schema der Freiheitsrechte schon im 2. Kapitel vollständig anwenden zu können, beginnt dieses Buch dort nicht mit dem Sonderfall Art. 1 GG, sondern mit Art. 2 Abs. 2, und hält sich auch im Folgenden nicht genau an die Reihenfolge des Grundgesetzes. Dieses Vorgehen beruht auf langjähriger Lehr-Erfahrung des Autors.

Villingen-Schwenningen, im Herbst 2007,

Johannes Deger

¹ Eine gesonderte Darstellung der „allgemeinen Grundrechtslehren“ ist auch zu finden im Studienbuch „Staatsorganisationsrecht“ und im Skript „Basiswissen Staatsrecht II“, beide ebenfalls erschienen bei Niederle Media.

4. Kapitel: Allgemeine Handlungsfreiheit

(Art. 2 Abs. 1 GG)

I. Funktion

„Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit“ formuliert Art. 2 Abs. 1 GG und geht damit weiter als die Weimarer Verfassung von 1919. Die richtige Auslegung war zunächst umstritten. Das BVerfG hat zwei Grundrechte daraus abgeleitet: die allgemeine Handlungsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht (i.V.m. Art. 1 GG). Diese haben unterschiedliche Funktionen und werden deshalb hier getrennt behandelt.

Die allgemeine Handlungsfreiheit ist in der Auslegung des BVerfG und nach h.M. eine ganz weite, allgemeine Freiheitsverbürgung, eine Generalklausel der Freiheitsrechte, die nur greift, wenn das jeweilige Verhalten, der jeweilige Fall nicht von einem speziellen Freiheitsrecht erfasst wird. Sie ist nachrangig gegenüber speziellen Freiheitsrechten (z.B. Art. 2 Abs. 2, Art. 4, 5, 8, 11 GG). Die Fallbearbeitung sollte *nicht* mit der allgemeinen Handlungsfreiheit beginnen. Trotzdem ist sie ein wichtiges Freiheitsgrundrecht, auch die *Vertragsfreiheit* der Bürger wird daraus abgeleitet, worin namhafte Autoren sogar eine sog. Institutsgarantie sehen.²

II. Schutzbereiche

1.) Persönlich

„Jeder“ ist geschützt, also alle Menschen im Geltungsbereich des GG, aber auch juristische Personen, weil sehr viele Verhaltensweisen unter den (sachlichen) Schutzbereich fallen, die „ihrem Wesen nach“ (Art. 19 Abs. 3 GG) auf Gesellschaften oder Firmen passen.

2.) Sachlich

Versuche und Vorschläge, nur bestimmte Verhaltensweisen, die für die Persönlichkeitsentfaltung besonders wichtig sind, unter den Schutz des Art. 2 Abs. 1 zu stellen, haben sich nicht durchgesetzt.³ Vielmehr gilt seit dem sog. Elfes-Urteil⁴ die ganz weite Auslegung des Schutzbereichs im Sinne einer allgemeinen Handlungsfreiheit: **jeder kann tun und lassen, was er will**. Die weitere Formulierung in Art. 2 Abs. 1 GG „soweit er nicht ...“ wird nicht als Umschreibung/Begrenzung des Schutzbereichs, sondern erst im Schrankenbereich verwertet. Damit fällt eine Vielzahl von Verhaltensweisen in den Schutzbereich, nämlich alle, die nicht von einem speziellen Freiheitsrecht erfasst sind, auch dem einfachen Recht widersprechende Verhaltensweisen.

Beispiele: Verträge abschließen, mit wem man will, dabei ggf. auch geschützte Minderheiten diskriminieren; Drogen konsumieren, legale und illegale; Motorrad fahren, mit oder ohne Führerschein oder Helm; sich kleiden, wie man möchte; Hilfe bei einem Unfall verweigern; sich das Leben nehmen (fällt nicht unter den Schutz des Art. 2 Abs. 2).⁵

III. Eingriffe

Wegen der Weite des Schutzbereichs gibt es sehr viele Eingriffe durch staatliche Maßnahmen, **jedes Gebot oder Verbot** ist ein Eingriff in Art. 2 Abs.1 GG, wenn nicht ein spezielles Freiheitsrecht betroffen ist. Auch die Bestrafung wegen einer Handlung oder Unterlassung sowie (nicht gezielte) bloß faktische oder mittelbare Beeinträchtigungen sind Eingriffe, wenn es sich nicht um bloße Belästigungen handelt.⁶

² Z.B. *Epping*, Grundrechte, Rn. 521; weitere Nachweise bei *von Münch/Kunig*, GG, Vorbem. Rn. 23.

³ *Duttge*, NJW 1997, 3353; BVerfGE 80, 137 mit abw. Meinung *Grimm*.

⁴ BVerfGE 6, 32.

⁵ *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 2 Rn. 81.

⁶ *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 2 Rn. 12; *Epping*, Grundrechte, Rn. 525.

Beispiele: Eingriffe sind *Gebote* (Anordnungen), beim Autofahren den Gurt anzulegen, beim Motorradfahren den Helm aufzusetzen, bei Gericht oder einer Behörde vorzusprechen (ohne Androhung von unmittelbarem Zwang), beim Unfall zu helfen; *Verbote*, Drogen zu konsumieren, zum Fußballstadion zu gehen, Auto zu fahren, mit dem Auto zu drängeln, aus Deutschland auszureisen, als Soldat lange Haare zu tragen. *Mittelbarer* Eingriff ist die Vergabe von Subventionen an wirtschaftliche Konkurrenten.⁷

Keine Eingriffe in Art. 2 Abs. 1 sind das Gebot, zum Gottesdienst zu gehen (Eingriff in Art. 4), das Verbot, zu einer Demonstration zu gehen (Eingriff in Art. 8), oder am Sonntag sein Ladengeschäft offen zu halten (Eingriff in Art. 12). Bloße Belästigung ist der kurze Verkehrsstau oder der Lärm, ausgelöst durch ein Polizeifahrzeug mit Sondersignal, oder die Zulassung weiterer Kraftfahrzeuge im Wohngebiet.

Ausländer sind auch dann in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1) betroffen, wenn die staatliche Maßnahme eigentlich ein spezielles Freiheitsrecht beeinträchtigt, das aber nur Deutschen zusteht, z.B. Art. 8, 9, 11, 12 GG.

IV. Einschränkungbarkeit

1.) Schranken

Hier kommt nun der zweite Halbsatz des Art. 2 Abs. 1 zum Zug „soweit er nicht ...verstößt.“ Die dort aufgeführten drei Schranken (sog. Schrankentrias) werden im Ergebnis wie ein einfacher Gesetzesvorbehalt behandelt. Diese weite Auslegung ist nicht zwingend, aber Folge des oben dargestellten weiten Schutzbereichs, und ständige Rechtsprechung des BVerfG schon seit dem sog. Elfes-Urteil (1957).⁸ Von den drei Schranken ist nach dieser Auslegung die **verfassungsmäßige Ordnung** mit Abstand die wichtigste. Mit diesem Begriff sind hier (nur bei Art. 2 Abs. 1!) nicht nur die Normen der Verfassung gemeint, sondern die

⁷ BVerwGE 30, 191; 60, 154.

⁸ BVerfGE 6, 32.

Gesamtheit **aller Normen**, die formell und materiell mit der Verfassung in Einklang stehen, also (verfassungsgemäße) Parliamentsgesetze, aber auch Rechtsverordnungen und Satzungen. Die großzügige Ausweitung des Schutzbereichs wird hier also wieder „eingefangen“, um evtl. gemeinschaftsschädliche individuelle Interessen beherrschen zu können.⁹

Die „Rechte anderer“ sind alle subjektiven Rechte aus dem Zivilrecht oder öffentlichen Recht, und nach obiger Auslegung Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung. Das „Sittengesetz“ darf im Rechtsstaat nicht mit überlieferten Moralauffassungen gleichgesetzt werden, sondern nur mit normierten Anstandsgeboten (z.B. § 242 BGB), und hat deshalb ebenfalls keine eigenständige Bedeutung.¹⁰

2.) Schranken-Schranken

Fälle zur allgemeinen Handlungsfreiheit werden meist hier entschieden, weil das Grundrecht formal leicht einschränkbar ist, s.o. Umso genauer ist die **Verhältnismäßigkeit** zu prüfen.

Beispiel:¹¹ Gegenüber einem Polizeibeamten, der im Schichtdienst eingesetzt ist und einen langen sog. Pferdeschwanz trägt, wird angeordnet, seine Haare auf Hemdkragenhöhe zu kürzen, also um ca. 15 cm. Das muss zunächst *geeignet* sein zur Verfolgung eines legitimen öffentlichen Interesses, hier für das Vertrauen der Bürger in die Neutralität und Seriosität der Amtsausübung, oder zum Schutz des Beamten selbst vor Zugriffen bei Auseinandersetzungen. Schon diese Eignung ist fraglich, hängt wohl von der konkreten Gestaltung der Frisur ab.

Erforderlich ist die Anordnung nur, wenn kein milderes geeignetes Mittel zum Erfolg führt. Das Tragen eines Haarnetzes (unter dem Helm) ist nur bei Soldaten eine Alternative. Die Anordnung ist aber jedenfalls nicht *angemessen*: Die genannten öffentlichen Interessen sind nicht so

⁹ Epping, Grundrechte, Rn. 529 f.; Sachs, Verfassungsrecht II, S. 185.

¹⁰ Pieroth/Schlink, Grundrechte, Rn. 388; Sachs, Verfassungsrecht II aaO.

¹¹ Nach BVerwG, DÖV 2006, 694.

gewichtig, dass sie den erheblichen Eingriff in das Grundrecht rechtfertigen würden. Sein Äußeres würde durch 15 cm kürzere Haare stark verändert, nicht nur im Dienst, sondern auch im Privatleben. Wenn der Pferdeschwanz gepflegt getragen wird, sind solch' strikte Vorgaben gegenüber dem „normalen“ Polizeibeamten heutzutage nicht mehr gerechtfertigt. Frauen wird das auch nicht zugemutet (Art. 3 GG!).¹²

Wesensgehalt und Zitiergebot bereiten hier keine Probleme. Ein Kernbestand von Handlungsfreiheit bleibt immer, sogar im Gefängnis. Art. 2 Abs. 1 GG ist *nicht zitierpflichtig*, weil er keine ausdrückliche Eingriffsermächtigung für den Gesetzgeber enthält,¹³ weil seine Formulierung nicht zu Art. 19 Abs. 1 passt, und weil angesichts der Weite des Schutzbereichs fast jede Regelung ein Eingriff sein kann.

Zusammenfassung: Allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG)

Funktion	Auffanggrundrecht
Schutzbereich	tun oder lassen, was man will
Eingriffe	Gebote oder Verbote, auch mittelbare Beeinträchtigung.
Schranke	„verfassungsmäß. Ordnung“ wirkt wie Gesetzesvorbehalt
Schranken-Schranken	Verhältnismäßigkeit, kein Zitiergebot

¹² Vgl. Truppendienstgericht Süd, NVwZ-RR 2005, 263.

¹³ Vgl. BVerfGE 113, 348, 366.